

## Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	02.02.2021

### Beantwortung der mündlichen Anfrage von Frau Oedingen zu Top 6.2 in der Sitzung vom 08.09.2020

In der Sitzung vom 08.09.2020 wurde zu TOP 6.2 von Frau Oedingen eine Frage an die Verwaltung gerichtet, die im Folgenden beantwortet wird.

1. Frau Oedingen erkundigt sich, ob Familien aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ein Internetanschluss finanziert werden könne. Die flächendeckende Versorgung von Schulkindern mit Notebooks und Tablets sei für Schulkinder, deren Familien sich einen Internetanschluss nicht leisten können und denen zu Hause kein Internetzugang zur Verfügung stehe, ineffektiv.
2. Herr Detjen erläutert hierzu weiter, dass nach einem vom Verwaltungsgericht Köln erlassenen Urteil, Familien einen Anspruch auf einen Computer und einen Anschluss hätten. Die Gerichtsentscheidung sei noch nicht in der Praxis des Jobcenters Köln umgesetzt worden.

#### Antwort der Verwaltung:

##### Zu Frage 1:

Die Finanzierung eines Internetanschlusses über das Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht möglich. Über das Bildungs- und Teilhabepaket können Leistungen für folgende Bedarfe erbracht werden:

- (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Leistungen für darüber hinausgehende „einmalige oder laufende Bedarfe“ sind im Bildungs- und Teilhabepaket nicht vorgesehen.

Die Leistung für den Bedarf „Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf“ wird Schüler\*innen für jedes Schuljahr gewährt. Die Auszahlung erfolgt als Geldleistung zum 1. Schulhalbjahr i.H.v. 100 € und zum 2. Schulhalbjahr i.H.v. 50 €.

Durch das zum 01.07.2019 in Kraft getretene Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien- Gesetz) wurde der persönliche Schulbedarf erstmals seit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes um 50 € auf insgesamt 150 € pro Schuljahr erhöht.

Die Erhöhung besteht zum einen aus einer Steigerungsrate der Regelbedarfe (20 €) und zum anderen aus 30 € Erhöhung zur Teilhabe der Schüler\*innen am modernen Leben. Als Motiv nennt die Gesetzesbegründung die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt im schulischen Kontext.

Zum persönlichen Schulbedarf zählen nach der Gesetzesbegründung neben Schulranzen/-rucksack

und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien. Nicht dazu gehören die Anschaffungskosten für Laptops und Tablets, die für den Schulunterricht angeschafft werden müssen. Die in der Schulbedarfspauschale enthaltenen 30 € zur Teilhabe am modernen digitalen Lernen sollen den Bedarf für Lernsoftware, die im schulischen Kontext gebraucht wird, decken.

Auch die Leistungen der Lernförderung kommen hier nicht in Betracht, weil hiermit der Nachhilfeunterricht, bzw. die Unterstützung von Schüler\*innen zur Behebung/ Verringerung der jeweiligen Lernschwächen gemeint ist und gefördert wird.

Die Kosten für Festnetztelefon und Internetanschluss sind in der Regelleistung Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) enthalten. Auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 werden diese Kosten ab dem 01.01.2021 als Bestandteil der Regelleistung angepasst. Die Berücksichtigung der Kosten für Festnetz- und Internetanschluss steigt zum 01.01.2021 von bisher monatlich 37,92 € auf 38,89 €. Zusätzlich werden ab dem 01.01.2021 die Verbrauchskosten für die Mobiltelefonie abgedeckt.

### Zu Frage 2:

Das Jobcenter Köln beantwortet die Frage mit seiner Stellungnahme vom 06.11.2020 wie folgt:

Eine Beihilfe bzw. ein Zuschuss in Form eines Mehrbedarfs zur Anschaffung von IT-Endgeräten zur schulischen Nutzung ist durch das Jobcenter Köln nicht möglich.

Die Gewährung entsprechender Beihilfen bzw. Zuschüsse in Form eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB II ist nur möglich, wenn Bedarfe laufend anfallen wie z.B. Pflege- und Hygieneartikel, die aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis), Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen oder Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts. Die Anschaffung eines Laptops oder Tablets zum schulischen Gebrauch zählt nicht dazu, sondern ist mit einer einmaligen Beschaffung abgegolten.

Auch eventuelle, in Einzelfällen getroffene Entscheidungen einzelner Sozialgerichte, hebeln die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung eines Mehrbedarfs nicht aus. Das Jobcenter Köln handelt entsprechend der Rechtsauffassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie gemäß den Vorgaben und Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

Grundsätzlich soll der Bedarf der betroffenen Kinder über den sogenannten DigitalPakt Schule von Bund und Ländern gedeckt werden. Die Schulträger können bereits jetzt aus Mitteln des „DigitalPakt Schule“ und des Programms „Gute Schule 2020“ finanzierte Endgeräte leihweise Schüler\*innen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus wurden seit Sommer dieses Jahres weitere Beschaffungen durchgeführt. Zuletzt erfolgte dies mit Mitteln des Sofortausstattungsprogramms des Landes. Diese Geräte sind für Schüler und Schülerinnen vorgesehen, die in der Familie nicht über eigene digitale Endgeräte verfügen. Unter Anwendung des Sozialindex wurden die Bedarfe ermittelt. Die Geräte wurden bzw. werden noch bis Anfang des Jahres an die Schulen ausgeliefert. Dort wird entschieden, an welche Schüler und Schülerinnen Geräte im Rahmen des Präsenz- oder aber Distanzunterrichtes zur Verfügung gestellt werden.

Ist die Bereitstellung eines Leihgerätes im Einzelfall nicht möglich und es besteht ein nachgewiesener, unabweisbarer Bedarf, kommt im besagten Einzelfall ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Dieses kann beim zuständigen Jobcenter beantragt werden.

Die Verwaltung folgt der Einschätzung des JC. Eine Beihilfe bzw. ein Zuschuss in Form eines Mehrbedarfs zur Anschaffung von IT-Endgeräten zur schulischen Nutzung ist durch das Amt für Soziales, Arbeit und Senioren nicht möglich. Grundsätzlich soll der Bedarf der betroffenen Kinder über den sogenannten DigitalPakt Schule von Bund und Ländern gedeckt werden. Aufgrund der aktuellen pan-

demischen Lage in Deutschland wurde zusätzlich ein Soforthilfeprogramm seitens der Bundesregierung aufgestellt. Aus diesem Förderprogramm ist es den Schulträgern möglich, Endgeräte leihweise benötigten Schüler\*innen zur Verfügung stellen. In allen Fällen erfolgt eine Einzelfallprüfung.

**Gez. Dr. Rau**